

KAUFBEURER STADTRECHT

Satzung und Gebührensatzung für die Durchführung besonderer Trauungen in der Stadt Kaufbeuren

Vom 28.01.2009

Bekanntgemacht: 05. Februar 2009 (ABl. Nr. 2/2009)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende vom Stadtrat am 27.01.2009 beschlossene Satzung:

§ 1

(1) Über den üblichen Rahmen einer Trauung im Trausaal der Stadt Kaufbeuren hinaus bietet die Stadt Kaufbeuren zwei besondere Formen der Trauung an. Auf Antrag können Trauungen durchgeführt werden

- a) im Stadttheater, wobei die Nutzung des Foyers im Rahmen der Trauung umfasst ist und
- b) bei Kerzenschein im Trausaal im Rathaus-Altbau, wobei die Beleuchtung des Treppenhauses im Rathaus-Altbau und die Nutzung des illuminierten Trausaales umfasst ist.

(2) Für Trauungen nach Abs. 1 werden zusätzlich zu den nach Kostengesetz für die Trauungen zu erhebenden Gebühren folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- a) Trauungen im Stadttheater 100 Euro;
- b) Trauungen bei Kerzenschein 150 Euro.

§ 2

Gebührensschuldner sind die Eheschließenden als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebührenschuld entsteht mit Zustellung des Gebührenbescheids und ist zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 28.01.2009

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister